

Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen (Stand August 2021)

Diese Handreichung soll darauf aufmerksam machen, welche Punkte im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie zu beachten sind. Diese Handreichung gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS), die im Folgenden nicht mehr explizit erwähnt werden.

Die sonderpädagogischen Dienste im Förderschwerpunkt Hören haben niederschwellige Lösungen zusammengestellt. Sie gelten für allgemeine Schulen und die SBBZ. Lehrkräften der allgemeinen Schulen steht der sonderpädagogische Dienst als Ansprechpartner beratend zur Verfügung.

Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in der CoronaVO Schule geregelt. Im Nachfolgenden werden die Auswirkungen für Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung und mögliche unterstützende Maßnahmen beschrieben.

Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung:

Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung sind in der Regel auf das Mundbild ihres Gegenübers angewiesen. Wird dieses durch einen Mund- und Nasenschutz bedeckt, ist das Absehen von den Lippen nicht mehr möglich. Zusätzlich unterstützt die Mimik der Sprecherin bzw. des Sprechers das Sprachverstehen. Auch dies ist beim Tragen einer Maske nicht möglich. Die stark dämpfende Wirkung eines Mund- und Nasenschutzes hat zudem zur Folge, dass die Qualität der Sprache hinsichtlich Lautstärke und Klarheit gravierend abnimmt. Daher werden Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung, je nach Ausprägung ihrer individuellen Schwerhörigkeit, nicht mehr oder nur sehr begrenzt und unter enormer Anstrengung in der Lage sein, dem Unterrichtsgeschehen angemessen folgen zu können.

In der Corona-Verordnung – CoronaVO sind Ausnahmen vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes geregelt. Diese Regelungen können für die Situation hörgeschädigter Menschen bedeutsam sein.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt

- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

- sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
- ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Auf dieser Grundlage wird **folgendes Vorgehen** vorgeschlagen:

Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung sowie ihre Begleitpersonen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind, können **teilweise im Unterricht** auf einen Mund- und Nasenschutz verzichten. In Unterrichtssituationen ohne kommunikativen Anteil (Stillarbeitsphasen etc.) tragen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte einen medizinischen Mund- und Nasenschutz. In kommunikativen Situationen (bspw. Unterrichtsgespräche, Erarbeitungsphasen) darf ein Sprecher bzw. eine Sprecherin den Mund- und Nasenschutz kurz ablegen. Die unterrichtende Lehrkraft gibt dazu klare Anweisungen.

Um dennoch größtmöglichen **Infektionsschutz** sicherzustellen und für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung weitestgehend Teilhabe am Präsenzunterricht zu gewährleisten, wurden folgende Hinweise zusammengestellt:

Angepasste Maßnahmen:

Um optimale Bedingungen für eine Schülerin oder einen Schüler mit einer Hörschädigung zu garantieren, kann es notwendig sein, individuelle Maßnahmen mit dem jeweiligen Gesundheitsamt abzustimmen.

Verwendung von durchsichtigen Mund-Nasenschutz Masken

Durchsichtige Mund- und Nasenschutzmasken entsprechen in der Regel nicht den Mindestanforderungen an eine medizinische Maske nach Europäischer Norm (EN 14683) und werden deshalb nicht im Unterricht akzeptiert (

Plexiglas Schutzscheiben:

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es möglich, Sprecherplätze im Klassenzimmer zu definieren, die mit Schutzscheiben aus Plexiglas ausgestattet sind und genügend Abstand zur Lerngruppe haben. Die verwendeten durchsichtigen Trennscheiben sollten einen blendfreien Blick auf das Mundbild des Gegenübers zulassen.

Pädagogische Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung

Um die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung am Unterricht zu gewährleisten, sind verstärkt zusätzlich **pädagogische Interventionen** sinnvoll und notwendig, die allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen.

Allgemein ist es notwendig, längere Lehrer- bzw. Schülerbeiträge - wie Einführungen in neue Themen oder Referate - zu reduzieren. Alternativ können längere Redebeiträge im Vorfeld per Video aufgezeichnet werden und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden.

Unterstützung im Unterricht:

1. Stärkere Visualisierung im Unterricht durch die Lehrkraft, damit der Unterrichtsverlauf, Beiträge der Beteiligten, erzielte Ergebnisse etc. für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler visuell erfasst werden können.
 - Visualisierte Darstellung des Unterrichtsthemas mit Unterpunkten
 - schriftliche Fixierung zentraler Inhalte/ Ergebnisse
 - Visualisierung der Unterrichtsstruktur (roter Faden)
 - Notieren der wesentlichen Schülerbeiträge in Stichworten
 - Projektion von Arbeitsaufträgen, Arbeitsblättern, Texten usw.
 - Visualisierung von Themenwechseln
2. Verstärkte Modulation der Lehrersprache, Einsatz von Gestik und Körpersprache
3. Einsatz der drahtlosen akustischen Übertragungsanlage DAÜ (soweit vorhanden)
4. Diszipliniertes Einhalten der Gesprächsregeln bei Unterrichtsgesprächen
5. Wiederholung wesentlicher Schülerbeiträge durch die Lehrkraft (Lehrerecho)

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung bzw. Nachbereitung durch folgende Maßnahmen eine direkt und wirksame Unterstützung erfahren:

Vorbereitung auf den Unterricht:

Damit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Hörschädigung sich thematisch vorbereiten kann, sollten das Thema der kommenden Stunde, die Unterrichtsmaterialien und evtl. entsprechende Seiten im Lehrbuch frühzeitig bekannt gegeben bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Durch das regelmäßige Lüften dringen möglicherweise zusätzliche Umgebungsgeräusche in den Klassenraum ein, die das Sprachverstehen erschweren können (Straßenlärm, spielende Kinder durch die antizyklische Pausenregelung etc.). Dies ist bei der Raumwahl und dem Sitzplatz zu berücksichtigen.

Nachbereitung der Unterrichtsinhalte:

Mitschriebe der Schülerinnen und Schüler und Stundenprotokolle erleichtern die notwendige Nachbereitung der Unterrichtsinhalte. Im direkten Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern können Fragen zum Lernstoff geklärt und zusätzliche Materialien zur Vertiefung (Links zu entsprechenden Übungen im Internet, Erklärvideos, Arbeitsblätter) angeboten werden.

Hinweis zur Unterrichtsqualität mit digitalen Formate:

Der Hybridunterricht ist für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung nicht zwangsläufig barrierefrei und kann sehr anstrengend sein, wenn technische und räumliche Voraussetzungen nicht optimal abgestimmt sind. Aus diesem Grund ist es wichtig auf folgende Dinge besonders zu achten:

- Lehrkräfte sollten beim Einsatz digitaler Formate auf ein gutes Sprachsignal achten und sich regelmäßig Rückmeldungen zur Sprachqualität einholen. Gegebenenfalls sollte das Sprachsignal optimiert werden. Mikrofone mit naher Ansprache wie beim Headset oder USB- und Podcast-Mikrofone sind bevorzugt einzusetzen und verbessern das Sprachverständnis enorm.
- Drahtlose akustische Übertragungsanlagen können das Sprachverständnis der Schülerinnen und Schüler enorm verbessern, indem sie die Sprachausgabe des Endgerätes (Laptop, Tablet, Computer) direkt an die Hörhilfen der Schülerinnen und Schüler senden.
- Ein neutraler Hintergrund im Onlineunterricht erleichtert das Zuhören und Zuschauen über einen längeren Zeitraum. Optimale Beleuchtung und Kameras, die sich auf Augenhöhe von Lehrerinnen und Lehrer befinden sollten, erleichtern das Lippenlesen.

Weitere Praxisempfehlungen zur Kommunikation in Videokonferenzen auch hinsichtlich der Lehrergesundheit findet man auf der Homepage des Instituts für Musikermedizin in Freiburg.

<https://fim.mh-freiburg.de/schwerpunkt-lehrergesundheit/praxisempfehlungen/>

Umgang mit Hörtechnik in Zeiten von Corona:

Höranlagen - drahtlose akustische Übertragungsanlagen (DAÜ):

In der Regel nutzen Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung im Unterricht eine drahtlose akustische Übertragungsanlage zur Unterstützung der Kommunikation. Sie sorgt für die direkte Übertragung der Sprechbeiträge der Lehrkräfte sowie der Mitschülerinnen und Mitschüler an die Hörgeräte der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Dabei werden Störgeräusche und der Sprecherabstand minimiert und das Hör-Sprachverständnis enorm verbessert. Hierfür trägt die Lehrkraft ein Mastermikrofon. Die Mitschülerinnen und Mitschüler nutzen meist gemeinsam ein Handmikrofon, das weitergegeben wird. Um Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung am Unterrichtsgeschehen bestmöglich zu beteiligen, ist die Verwendung der Höranlage unerlässlich.

Desinfizieren der Übertragungsanlage:

Aktuell ist es unerlässlich, einen besonders hygienischen Umgang mit Lehr- und Hilfsmitteln zu pflegen. Deshalb sollten Mikrofone (Master- und Schülermikrofone) regelmäßig desinfiziert werden.

Unsachgemäßes Desinfizieren kann das Gehäuse, speziell die Gummidichtungen angreifen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Hinweise der Hersteller zu berücksichtigen und sich vom Akustiker oder den sonderpädagogischen Diensten im Fachbereich Hören zur richtigen Wahl des Desinfektionsmittels beraten zu lassen.

Für die Desinfektion des Mastermikrofons sollte ein weiches Tuch sowie das passende Desinfektionsmittel griffbereit zur Verfügung gestellt werden, damit alle Lehrkräfte die Anlage bedenkenlos benutzen können.

Auch die Schülermikrofone sollten regelmäßig desinfiziert werden. Um den Kontakt mit den Mikrofonen zu minimieren, haben sich folgende Vorgehensweisen als hilfreich erwiesen:

- Jeweils ein Mikrofon ist einer bestimmten Schülergruppe zugeordnet.
- Das Schülermikrofon steht im Mikrofonständer und wird auf einem Tablett weitergegeben.
- Schülermikrofone stehen im Mikrofonständer an festen Plätzen im Klassenzimmer. Die Schüler nutzen bei Wortbeiträgen das Mikrofon in ihrer Nähe.

Prüfungen bei Jugendlichen mit einer Hörschädigung:

In Zwischen- und Abschlussprüfungen müssen Masken nicht getragen werden, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

Schriftliche Prüfungen:

Alle wesentlichen Erläuterungen sollten schriftlich (visualisiert) und mit Unterstützung der Übertragungsanlage gegeben werden. Generell sollte die Aufmerksamkeit des Jugendlichen mit Hörschädigung sichergestellt sein. Einige Schülerinnen und Schüler schalten ihre Hörtechnik aus, um sich besser konzentrieren zu können.

Für die Desinfektion des Lehrersenders sollten ein weiches Tuch sowie Desinfektionsmittel griffbereit zur Verfügung gestellt werden, damit weitere aufsichtführende Lehrkräfte die Anlage bedenkenlos benutzen können.

Mündliche Prüfungen:

Der Einsatz der Übertragungsanlage ist, soweit im Nachteilsausgleich festgelegt, unbedingt notwendig. Prüfen mehrere Lehrkräfte in einer Prüfungskommission oder findet eine Tandemprüfung (mehrere Prüflinge) statt, sollte jeder Sprecher sein eigenes Mikrofon haben. Falls der Schüler / die Schülerin nicht über genügend Mikrofone verfügt, sollte die Schule im Vorfeld mit Unterstützung des zuständigen sonderpädagogischen Dienstes genügend Mikrofone für die Durchführung der Prüfung ausleihen (entweder direkt vom sonderpädagogischen Dienst oder eventuell über den Akustiker des Prüflings).

Falls keine Übertragungsanlage in den Prüfungen benutzt werden soll bzw. nicht vorhanden ist, könnten zu große Sicherheitsabstände ein Hindernis für das Hörverstehen von Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung darstellen. Dies sollte im Vorfeld von mündlichen Prüfungen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sorgfältig abgeklärt und eventuell ausprobiert werden.

In mündlichen Prüfungen sollte immer auf eine möglichst störschallarme Umgebung geachtet werden. Dies sollte auch bei geöffneten Fenstern gewährleistet bleiben.